



Gewährung von Kostenfreiheit des Schulweges zum Besuch der Fachoberschulen und Beruflichen Oberschulen (FOS / BOS)

Als Aufgabenträger für **notwendige Schülerbeförderung** informiert das Landratsamt Dachau angehende FOS / BOS Schüler:innen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Dachau:

Die Beförderungspflicht besteht zur nächstgelegenen Schule; demnach ist das diejenige Schule der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand, der in rein finanzieller Hinsicht zu beurteilen ist, erreicht werden kann (vgl. §§ 1 und 2 der Schülerbeförderungsverordnung –SchBefV). Andere Gesichtspunkte (z.B. die Entfernung in Kilometer oder die Dauer der Fahrtzeit) spielen dabei grundsätzlich keine Rolle.

Gem. § 3 Abs. 2 SchBefV erfüllt der Aufgabenträger seine Beförderungspflicht vorrangig mithilfe des öffentlichen Personenverkehrs.

Nach Inkrafttreten der MVV-Tarifreform von Dezember 2019 sind für Schüler:innen aus dem Landkreis Dachau die Fachoberschulen (FOS) und Berufsoberschulen (BOS) **in München, Unterschleißheim und Fürstenfeldbruck grundsätzlich nächstgelegene Schule im Sinne des Schülerbeförderungsrechts.**

Diese Schulen können mit dem geringsten finanziellen Aufwand durch vorrangige Benutzung von öffentlichen MVV-Verkehrsmitteln erreicht werden.

Hierbei sind nach dem Schülerbeförderungsrecht trotz Einführung des 365-Euro-Tickets für junge Menschen in Ausbildung (weiterhin) die monatlichen Kosten für den MVV-Ausbildungstarif II heranzuziehen. Das Ausstellen einer MVV-Jahresfahrkarte ist künftig nur mehr möglich, wenn ein Tatbestand zur Befreiung von der schuljährlichen Familienbelastungsgrenze (465,00 € für das Schuljahr 2021/22) vorliegt.

Für Schüler:innen, deren Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld bezieht, ist der Weg zur Schule weiterhin vollständig kostenfrei, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Die Eigenbeteiligung entfällt auch für folgende Fälle:

- Dauernd Behinderte
- Bezieher/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII
- Bezieher/innen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II
- Bezieher/innen von Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz
- Bezieher/innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Insbesondere für die FOS / BOS Unterschleißheim und Fürstenfeldbruck wird die S-Bahn-Nutzung über den S-Bahnhof „Laim“ als **nicht** mehr notwendig anerkannt, da nunmehr zumutbare Busverbindungen zu beiden Schulstandorten jeweils zur Verfügung stehen.

Die **Kostenfreiheit des Schulweges** (im Regelfall unter Berücksichtigung der Familienbelastungsgrenze von schuljährlich derzeit 465,00 €) zum Besuch von **anderen** FOS / BOS kann nur mehr in **folgenden Ausnahmefällen** für neue Schüler:innen gewährt werden:

- Besuch einer **Ausbildungsrichtung**, die in München, Unterschleißheim und Fürstenfeldbruck ausnahmsweise **nicht** angeboten wird.
- **Schriftlicher Nachweis** der vorstehenden FOS / BOS, dass trotz rechtzeitiger **und** rechtsverbindlicher Anmeldung die Schulen **nicht** (mehr) **aufnahmefähig** waren.
- Schreiben durch den **Ministerialbeauftragten** für FOS / BOS, dass aus schulorganisatorischen Gründen die **Zuweisung** an eine andere, d. h. nicht nächstgelegene Schule nach dem Schülerbeförderungsgesetz erforderlich war.
- Es wird eine FOS / BOS mit einem **geringeren Beförderungsaufwand** besucht als dem, der nach München, Unterschleißheim bzw. Fürstenfeldbruck anfallen würde.

Soweit **kein Ausnahmefall vorliegt**, kann Kostenfreiheit des Schulweges **nicht vollständig** gewährt werden, d. h. auch nicht in Höhe der fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule.

Für eine weitergehende Beratung im Einzelfall steht Ihnen das Landratsamt Dachau unter den Telefonnummern (08131) 74-365 und (08131) 74 -459 gerne zur Verfügung.

Für die **private Fachoberschule in Karlsfeld** und die **Erzbischöfliche Fachoberschule Markt Indersdorf**, die jeweils staatlich anerkannt sind, wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zudem Kostenfreiheit des Schulweges (im Regelfall ebenfalls unter Berücksichtigung der Familienbelastungsgrenze in Höhe von 465,00 € schuljährlich) gewährt